

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 05. Juni 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ (M.Sc. Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie) die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Module
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Praktische Prüfungen
- § 10 Erwerb des Diploma - Abschlusses
- § 11 Zertifikat über das Diploma
- § 12 Masterthesis
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium
- § 14 Masterkolloquium
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Organisation und Qualitätsmanagement
- § 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsvorschriften

Anlagen:

Musterstudienplan
Modulkatalog inkl. Qualifikationsziele

Legende:

AB - Arbeitsbelastung in Stunden;	K - Klausur;
AMS - Aufbaumodulschwerpunkt;	KMS - Kernmodulschwerpunkte;
AWS - Anwendermodulschwerpunkt;	LP - Leistungspunkte;
DpA - Dokumentation einer praktischen Aufgabe/Übung;	PL - Art der Prüfungsleistungen;
GMS - Grundlagenmodulschwerpunkt;	PU - Prüfungsumfang;
RPT - Regelprüfungstermin	S - Semester;

§ 1¹

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studieninhalt, Studienaufbau und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Für alle weiteren Studien- und Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) unmittelbar.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen nach der interdisziplinären, berufsbezogenen und wissenschaftlichen Weiterbildung zum einen vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von Methoden der Funktionsanalyse und -therapie und zum anderen die Fähigkeit, die verfügbaren Methoden im Kontext kritisch zu beurteilen und Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz der Methoden ergeben, wissenschaftlich zu untersuchen. Aus diesem Grund beinhaltet das Studium zwei Schwerpunkte:

1. einen praxisbezogenen Schwerpunkt, in dem der Studierende seine erworbenen Kenntnisse unter praxisorientierten Bedingungen umsetzen und erproben, sowie Erfahrungen dokumentieren und Patientenfälle nach den erlernten Methoden und Standards diagnostizieren und behandeln soll.
2. einen wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, in dem der Studierende zusätzlich zu dem praxisbezogenen Schwerpunkt einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Methoden und Möglichkeiten erhält und zugleich Fähigkeiten erwirbt, sich mit den Methoden und ihren Grundlagen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(2) Der praxisbezogene Schwerpunkt ist die Basis, mit der alle Studienteilnehmer konfrontiert werden. Er fokussiert neben dem Wissenserwerb primär auf den Erwerb praktischer Fertigkeiten und das Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf:

1. Grundlagen und Leitlinien für die zahnmedizinische Untersuchung, Diagnostik, Therapie und Betreuung von Patienten, die im Rahmen restaurativ-prothetischer Maßnahmen funktionell rehabilitiert werden müssen oder die craniomandibuläre Dysfunktionen aufweisen,
2. Indikation und Dokumentation klinischer, bildgebender und instrumenteller Verfahren zur Funktionsanalyse sowie biomechanischer Optimierung der Okklusion des stomatognathen Systems einschließlich therapeutischer Konzepte,
3. Differentialdiagnose allgemeinmedizinischer Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Verlaufskontrolle dysfunktioneller Beschwerden,
4. Integration von Behandlungsabläufen in den Praxisalltag.

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(3) Der wissenschaftliche Schwerpunkt vertieft und ergänzt den praxisbezogenen und fokussiert weiterführend auf:

1. Grundlagen und Fertigkeiten in wissenschaftlicher Literaturrecherche und wissenschaftlicher Dokumentation,
2. Präsentation und Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Funktionsanalyse und -therapie,
3. Interdisziplinäre Gesichtspunkte bei der Planung und Versorgung von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen und von Patienten, die mit restaurativ-prothetischen Maßnahmen funktionell rehabilitiert werden sollen,
4. Theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen der biomechanischen Optimierung der Okklusion, sowie der Kau- und Bissphysiologie des stomatognathen Systems.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem M.Sc.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 1/2 Jahre. Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen regelmäßigen Arbeitslast (workload), beträgt 1830 Stunden (61 LP).

(3) Die erforderliche Arbeitsbelastung für den Erwerb des Diplomas beträgt 840 Stunden (28 LP).

(4) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind 5 Module. Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, das aus 3 bis 4 Modulschwerpunkten besteht und sich über ein Semester erstreckt. Der für ein Modul notwendige Studienaufwand wird in Leistungspunkten (LP) bemessen.

(5) Das Studium gliedert sich in Grundlagen-, Kern-, Aufbau-, und Anwendermodulmodule, einem Kongressbesuch sowie die Masterthesis und ein Masterkolloquium.

(6) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der in den Modulen angebotenen Modulschwerpunkte voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Präsenzlehre eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Modulprovider geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

§ 4

Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Patientenfallpräsentationen vermittelt. Zur Ergänzung können weitere

Veranstaltungsarten angeboten werden, die auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes. Der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch praktische Demonstrationen sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse mit Blick auf klinische und wissenschaftliche Methoden.
4. Patientenfallpräsentationen dienen der Dokumentation der Anamnese, Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Patienten und stellen Patientenfälle zur Diskussion.

(2) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Festlegung der Sprache erfolgt durch das Weiterbildungsbüro zu Studienbeginn.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer ergänzend zu § 4 Absatz 1 RPO

1. die Approbation im Fach Zahnmedizin oder Medizin besitzt,
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Arzt oder Zahnarzt gearbeitet hat,
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und die Bewerbungsunterlagen vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage bekannt gegeben wird, vollständig im Weiterbildungsbüro eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

(3) Der Bewerber benötigt mindestens Zugang zur Praxis/Klinik (= Behandlungsmöglichkeit), um die Anwendung der erworbenen Kenntnisse und vorgestellten Methoden in ausreichender Weise durchführen zu können. Dieses muss seitens des Bewerbers glaubhaft nachgewiesen werden, da der Studiengang die Möglichkeit zur praktischen Tätigkeit im Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Greifswald (ZZMK) nicht automatisch beinhaltet.

(4) Über die Entscheidung zur Zulassung wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt.

(5) Liegen die Bewerbungsunterlagen vollständig vor und konnte der Bewerber gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, wird ein entsprechender Ausbildungsvertrag geschlossen. Dieser beinhaltet die Verpflichtung zur Zahlung des Studienentgeltes nach Maßgabe der Entgelteordnung für den Masterstudiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“.

(6) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ wird gestartet, wenn eine ausreichende Teilnehmerzahl vorliegt. Die Mindestteilnehmerzahl ergibt sich gemäß Kalkulation aus der Entgelteordnung. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

a) Das **Grundlagenmodul** beinhaltet eine Einführung in die zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie sowie eine Studienberatung.

	Modulschwerpunkte	AB	LP	PL	S	RPT	
Modul 1	Kiefergelenkserkrankungen und orofaziale Beschwerden; klinische und manuelle Methoden; Wissenschaftliche Dokumentation und Literaturrecherche						
GMS1	Kiefergelenkserkrankungen und orofaziale Beschwerden	60	8	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	1	1.
GMS2	Klinische Methoden und Techniken	60					
GMS3	Manuelle Methoden und Techniken	60					
GMS4	Wissenschaftliche Dokumentation und Literaturrecherche	60					

b) Die zwei **Kernmodule** sind klinisch-wissenschaftlich ausgerichtet. In ihnen werden die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten erarbeitet und die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis-Alltag vorbereitet.

	Modulschwerpunkte	AB	LP	PL	S	RPT	
Modul 2	Klinische Dokumentation, Instrumentelle Methoden und Techniken, Okklusionsbehelfe						
KMS1	Klinische Dokumentation	60	6	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	1	1.
KMS2	Instrumentelle Methoden und Techniken	60					
KMS3	Okklusionsbehelfe/ Aufbisssschienen	60					
Modul 3	Klinische und manuelle Funktionsdiagnostik, chronische Kopf- und Gesichtsschmerzen						
KMS4	Klinische Funktionsdiagnostik	60	6	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	2	2.
KMS5	Manuelle Funktions- und Strukturanalyse	60					
KMS6	Chronische Kopf- und Gesichtsschmerzen, Aspekte zur medikamentösen Therapie	60					

c) Das **Aufbaumodul** ist ein weiterführendes Modul, das zum einen einer Vertiefung, zum anderen einer verbesserten Zusammenarbeit im Dentalteam (Zahnarzt/ Assistenz, Praxis/ Labor) dienen soll.

	Modulschwerpunkte	AB	LP	PL	S	RPT
Modul 4	Weiterführende Diagnostik und restaurative Zahnmedizin					
AMS1	Bildgebende Verfahren	60	8	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	2
AMS2	Computergestützte, instrumentelle Funktionsdiagnostik	60				
AMS3	Restaurative Zahnmedizin: Versorgung des bezahnten und unbezahnten Patienten unter Einbeziehung funktioneller Aspekte	120				

d) Das **Anwendermodul** leitet zur Umsetzung der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Praxis/Klinik-Alltag an.

	Modulschwerpunkte	AB	LP	PL	S	RPT
Modul 5	Praxiskonzepte und Fallvorstellung					
AWS1	Praxiskonzept I – Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe	30	8	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	3
AWS2	Praxiskonzept II – Planung und Versorgung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten					
AWS3	Fallplanung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Behandlungsstrategien, Physiotherapie, physikalische Therapie	210				

(2) Die genauen Inhalte, Qualifizierungsziele und Anforderungsprofile für die einzelnen Module sind im Detail dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) Die Arbeitsbelastung in den Modulschwerpunkten der Module 1 - 3 und in den Aufbaumodulschwerpunkten 1 (AMS1) und 2 (AMS2) des Moduls 4 bestehen aus 15 Stunden Präsenzlehre (Vorlesungen, Seminare und praktische Demonstrationen) einschließlich Zeit für die Vor- und Nachbereitung, sowie 45 Stunden betreutes Selbststudium („Workplace-Learning/ Homework“). Hiervon abweichend sind im Rahmen des Aufbaumodulschwerpunktes 3 (AMS3) 30 Stunden Präsenzlehre einschließlich Zeit für die Vor- und Nachbereitung, sowie 90 Stunden betreutes „Workplace-Learning/ Homework“ zu absolvieren.

Für die Anwendermodulschwerpunkte 1 - 3 (AWS1-3) des Moduls 5 werden jeweils 15 Stunden Präsenzlehre einschließlich Vor- und Nachbereitung angesetzt, wobei für den Modulschwerpunkt Fallplanung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Behandlungsstrategien zusätzlich 195 Stunden „Workplace-Learning/ Homework“ als Arbeitsbelastung anfallen. In diesen Stunden werden Patientenfälle für Fallplanungen vorbereitet.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird durch eine Klausur (§ 8) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 9) des „Workplace-Learnings/ Homework“ abgeprüft.

(2) Die Prüfungsanmeldung zum Regelprüfungstermin der Module wird automatisch vom Weiterbildungsbüro des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK) vorgenommen, es sei denn, der Studierende hat sich innerhalb einer, rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden, 4-wöchigen Frist elektronisch abgemeldet.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning/ Homework“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebene Übung und Aufgabe bzw. die Präsentation durchdokumentierter Patientenfälle, die mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und ggf. therapiert wurden.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die vorgesehene Aufgabe oder Übung bzw. die Präsentation einer Dokumentation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nicht ausgleichbar und lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel zu Beginn des Folgesemesters statt.

(5) Der Durchschnitt aus den Bewertungen für die Klausur und der Bewertung der praktischen Aufgabe bzw. Übung des „Workplace-Learnings/ Homework“ bildet die Gesamtnote des Moduls.

(6) Je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Funktionsanalyse und -therapie können auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Module betreffen, anerkannt, erstmalig bewertet und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung, Bewertung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Klausuren

(1) In der Klausur soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er theoretische Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Funktionsanalyse und -therapie besitzt.

(2) Eine Klausur dauert 90 Minuten. In ihr werden 30 Fragen aus den Modulschwerpunkten eines Moduls in Multiple-Choice-Form gestellt. Im Prüfungssekretariat wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in Multiple-Choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(3) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die Klausur:

30 richtige Antworten	= 1,0 (ausgezeichnet)
29 richtige Antworten	= 1,3 (sehr gut)
28 richtige Antworten	= 1,7 (gut)
27 und 26 richtige Antworten	= 2,0
25 und 24 richtige Antworten	= 2,3
23 und 22 richtige Antworten	= 2,7 (befriedigend)
21 und 20 richtige Antworten	= 3,0
19 und 18 richtige Antworten	= 3,3
17 und 16 richtige Antworten	= 3,7 (ausreichend)
15 richtige Antworten	= 4,0
0 bis 14 richtige Antworten	= 5,0 (nicht ausreichend)

(4) Klausuren werden nach der Begutachtung durch einen Prüfer nicht an den Studierenden zurückgeben. Sie verbleiben im Weiterbildungsbüro des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK).

§ 9 Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul erworbenen Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Funktionsanalyse und -therapie erhalten hat und anhand von Aufgaben und Übungen im „Workplace-Learning/ Homework“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen. Abweichend werden im Modul 5 im Modulschwerpunkt „Fallplanung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Behandlungsstrategien, Physiotherapie, physikalische Therapie“ Kurzpräsentationen von Patientenfällen bewertet, die vor dem Modul als Homework angefertigt wurden.

(2) Praktische Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 sind Sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 22 Absatz 6 RPO. Sie werden durch einen Prüfer bewertet.

(3) Die Aufgaben des „Workplace-Learnings/ Homeworks“ können nach Wahl des Studierenden und in Absprache mit dem Prüfer auf Englisch erbracht werden. Die Festlegung erfolgt vor deren Ausgabe.

(4) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgabe hat der Kandidat 12 Wochen Zeit. Die anzufertigende „Homework“ bzw. Patientendokumentation soll mindestens 10 DIN-A4-Seiten oder eine vergleichbare Anzahl von Folien bei elektronischen Präsentationsmedien umfassen und schließt eine etwaige fotografische und bildgebende Dokumentation mit ein. Sie ist in elektronischer Form an das Weiterbildungsbüro zu übersenden, das eine zentrale Weiterleitung an den verantwortlichen Provider vornimmt.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer vorgesehen: der eine soll ein Provider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

§ 10

Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 28 LP und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Kiefergelenkserkrankungen und orofaziale Beschwerden, klinische und manuelle Methoden, Wissenschaftliche Dokumentation und Literaturrecherche (8 LP)
2. Klinische Dokumentation, instrumentelle Methoden und Okklusionsbehelfe (6 LP)
3. Klinische und manuelle Funktionsdiagnostik, chronische Kopf- und Gesichtsschmerzen (6 LP)
4. Weiterführende Diagnostik und restaurative Zahnmedizin (8 LP)

§ 11

Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag des Studierenden stellt das Weiterbildungsbüro ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 10 genannten Voraussetzungen beizufügen.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12

Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Zahnmedizinische Funktion selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterthesis ist spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Bestehen der letzten Prüfungsleistung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Weiterbildungsbüro vorliegen.

(4) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 660 Stunden, die der Studierende auf 5 Monate verteilen kann. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie werden 22 LP vergeben.

(5) Die Masterthesis kann nach übereinstimmender Entscheidung von Kandidat und Betreuer statt in deutscher auch in englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Weiterbildungsbüro einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen (nur Thermo- oder Klebebindung) Exemplaren beim Weiterbildungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Abgabe der Arbeit ist dem Erstprüfer eine elektronische Fassung zusammen mit einer Erklärung zu übermitteln, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

(7) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 12 Absatz 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerten.

(8) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis bildet die Gesamtnote der Masterthesis.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium

Zum Masterkolloquium (§ 14) wird zugelassen, wer

1. die in § 10 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
2. das Modul „Praxiskonzepte und Fallvorstellung“ (11 LP) absolviert hat.
3. an einer Kongressveranstaltung über „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitung wird hierfür 1 LP vergeben.

§ 14

Masterkolloquium

(1) Die Masterthesis ist vor drei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Hierfür sind 30 Minuten einschließlich einer Diskussion vorgesehen. Darüber hinaus soll der Kandidat in weiteren 30 Minuten sein Verbundwissen auf dem Gebiet der Zahnmedizinischen Funktionsanalyse und -therapie auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren.

(2) Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit

mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 15

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterthesis (Masterarbeit) sowie der Note für das Masterkolloquium.

(2) Die Noten für die Prüfungen der Module 1 bis 5 gehen mit dem einfach gewichteten Anteil, die Noten für die Masterarbeit und für das Masterkolloquium mit dem zweifachen Anteil in die Gesamtnote ein.

§ 16

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Masters of Science (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

§ 17

Organisation und Qualitätsmanagement

(1) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ erfolgt durch das Weiterbildungsbüro des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZZMK). Wöchentliche Sprechzeiten werden auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

(2) Das Weiterbildungsbüro nimmt im Rahmen des § 51 RPO die Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes wahr.

(3) Darüber hinaus erledigt das Weiterbildungsbüro die erforderliche Korrespondenz, nimmt Bewerbungen entgegen und prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen, sorgt für die Funktionstüchtigkeit von Kommunikationsplattformen, wartet und administriert die Homepage des Studiengangs, sorgt für zeitnahe Bekanntmachungen auf der Homepage der EMAU, kontrolliert den individuellen Fortgang und den aktuellen Status der Studierenden, dokumentiert Modulleistungen beziehungsweise nimmt bestandene Modulleistungen entgegen und sorgt für die Evaluation der Module und deren Auswertung.

(4) In der Regel wird das Weiterbildungsbüro von einem Professor des ZZMK der EMAU geleitet. Er ist, sofern es vom Advisory Board nicht anders empfohlen wird, zugleich auch Leiter des Studiums.

(5) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Studiums ist eine begleitende Evaluation aller modularen Lehrveranstaltungen zwingend vorgeschrieben; es sollen alle Studierenden teilnehmen. Die Art der Evaluation betreffend der verwendeten Fragebögen und der Auswertkriterien orientiert sich an den aktuellen Evaluationsmethoden, die für die Lehrveranstaltungen des Medizin- und

Zahnmedizinstudiums in Greifswald gelten. Die Evaluationsergebnisse werden vom Weiterbildungsbüro gesammelt und anonym ausgewertet. Die anonymisierten Ergebnisse werden den Modulprovidern zeitnah mitgeteilt.

(6) Neben der begleitenden „Modul-Evaluation“ für die Studierenden sollen auch die Absolventen des Studiums Gelegenheit haben, regelmäßig über Erfahrungen und Fortschritte in der Anwendung des Erlernten zu berichten. Die Ergebnisse dieser „Alumni-Evaluation“ sammelt der Leiter des Weiterbildungsbüros und berichtet im Kreis (Kollegium) der Modulprovider. Sie fließen wie diejenigen der Modul-Evaluation in den Prozess der Qualitätsentwicklung ein.

(7) Ein „Advisory Board“ (beratendes Gremium) wird vom Leitungskreis des ZZMK für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Der Leitungskreis nimmt hierzu Vorschläge aus dem Kreis der Absolventen (Alumni) des Masterstudiengangs entgegen und bestellt einen Vorsitzenden. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, sollen die Mitglieder des Advisory Boards nicht zugleich Mitglied im Kollegium der Modulprovider sein.

(8) Das Advisory Board begleitet den Studiengang. Es schlägt dem ZZMK geeignete Modulprovider vor. Auf Anfrage wird dem Advisory Board über den Fortgang des Studiengangs berichtet.

§ 18

Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2013 im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 30. Juni 2015 die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung für den Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“.

(3) Zum 01. Juli 2015 tritt die Studienordnung vom 10. November 2004 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. Januar 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2007 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Juli 2007) sowie die Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2004 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2006 (Mitt.bl. BM M-V 2006 S. 390) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 04. März 2013, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie nach Genehmigung der Rektorin vom 05. Juni 2013.

Greifswald, den 05. Juni 2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.06.2013

Musterstudienplan

Legende:

AB	- Arbeitsbelastung in Stunden;	LP	- Leistungspunkte;
AMS	- Aufbaumodulschwerpunkt;	P	- Präsenzlehre;
AWS	- Anwendermodulschwerpunkt;	pDem	- praktische Demonstration;
DpA	- Dokumentation einer praktischen Aufgabe/Übung;	PL	- Art der Prüfungsleistungen;
HW	- Homework;	PU	- Prüfungsumfang;
GMS	- Grundlagenmodulschwerpunkt;	Sem	- Seminar;
K	- Klausur;	VA	- Veranstaltungsart;
KMS	- Kernmodulschwerpunkt;	VL	- Vorlesung;
		WPL	- Workplace-Learning/Homework

1.Semester

	Modulschwerpunkte	AB		LP	PL	VA	
		P	HW				
Modul 1	Kiefergelenkserkrankungen und orofaziale Beschwerden, klinische und manuelle Methoden, Wissenschaftliche Dokumentation und Literaturrecherche						
GMS1	Kiefergelenkserkrankungen und orofaziale Beschwerden	15	180	8	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	VL, Sem, pDem, WPL
GMS2	Klinische Methoden und Techniken	15					VL, Sem, pDem, WPL
GMS3	Manuelle Methoden und Techniken	15					VL, Sem, pDem, WPL
GMS4	Wissenschaftliche Dokumentation und Literaturrecherche	15					VL, Sem, pDem, WPL
Modul 2	Klinische Dokumentation, Instrumentelle Methoden und Techniken, Okklusionsbehelfe						
KMS1	Klinische Dokumentation	15	135	6	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	VL, Sem, pDem, WPL
KMS2	Instrumentelle Methoden und Techniken	15					VL, Sem, pDem, WPL
KMS3	Okklusionsbehelfe / Aufbissschienen	15					VL, Sem, pDem, WPL
Arbeitsbelastung 1. Semester		105	315	14			

2. Semester

	Modulschwerpunkte	AB		LP	PL	VA	
		P	HW				
Modul 3	Klinische und manuelle Funktionsdiagnostik, chronische Kopf- und Gesichtsschmerzen						
KMS4	Klinische Funktionsdiagnostik	15	135	6	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	VL, Sem, pDem, WPL
KMS5	Manuelle Funktions- und Strukturanalyse	15					VL, Sem, pDem, WPL
KMS6	Chronische Kopf- und Gesichtsschmerzen, Aspekte zur medikamentöser Therapie	15					VL, Sem, pDem, WPL
Modul 4	Weiterführende Diagnostik und restaurative Zahnmedizin						
AMS1	Bildgebende Verfahren	15	180	8	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	DpA (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	VL, Sem, pDem, WPL
AMS2	Computergestützte, instrumentelle Funktionsdiagnostik	15					VL, Sem, pDem, WPL
AMS3	Restaurative Zahnmedizin: Versorgung des bezahnten und unbezahnten Patienten unter Einbeziehung funktioneller Aspekte	30					VL, Sem, pDem, WPL
Arbeitsbelastung 2. Semester		105	315	14			

3. Semester

	Modulschwerpunkte	AB		LP	PL	VA	
		P	HW				
Modul 5	Praxiskonzepte und Fallvorstellung						
AWS1	Praxiskonzept I - Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe	15		8	K (PU: 30 Fragen/ 90 Min.)	FP (PU: min. 10 DIN- A4-S.)	VL, Sem, pDem
AWS2	Praxiskonzept II - Planung und Versorgung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten	15					VL, Sem, pDem
AWS3	Fallplanung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Behandlungsstrategien, Physiotherapie, physikalische Therapie	15	195				VL, Sem. pDem, WPL
Arbeitsbelastung 3. Semester		45	195	8			

4./5. Semester

	Modulschwerpunkte	AB	LP	PL	VA
	Kongressbesuch	30	1		
	Masterthesis	660	22		
	Masterkolloquium	60	2		
Arbeitsbelastung 4./5. Semester		750	25		
insgesamt		1830	61		